

## STEUERFREIHEIT IM INTERNET - der Internet Tax Freedom Act 1998\*

### 1. Einleitung\*\*

Wenn es nach dem Willen des US-Bundesgesetzgebers geht, sollen die im Internet stattfindenden Informationsflüsse und Dienstleistungen nicht zusätzlich besteuert werden. Begründet wird dieses ehrgeizige Unternehmen damit, die rasante wirtschaftliche Entwicklung des Internet nicht zu bremsen. Erhofft werden vor allem neue, hochqualifizierte Arbeitsplätze im Multimediabereich. Der US-amerikanische Gesetzgeber und die Verwaltung sind sich auch darüber einig, daß der Konsument nicht mit zusätzlicher Unsicherheit belastet werden darf, was die Zahlung von Steuern angeht, wenn er sich im *World Wide Web (WWW)* bewegt. Zu beachten ist schließlich auch der besondere finanzpolitische Hintergrund in den USA. Insbesondere ist ungewiß, welche Gebietskörperschaften einen Datentransfer wie besteuern würden. Die ungeteilt Steuerhoheit liegt in den Vereinigten Staaten nämlich sowohl beim Bund als auch den Einzelstaaten und lokalen Verwaltungseinheiten.<sup>1</sup> Jede dieser Einrichtungen wird seine Kompetenzen zur Besteuerung von Internet-Aktivitäten nützen.

### 2. Legislative History<sup>2</sup>

Am 23.06.1998 hat das *House of Representatives* einstimmig den Entwurf des Internet Tax Freedom Act 1998 angenommen.<sup>3</sup> Er sieht vor, daß für drei Jahre bestimmte Steuern nicht erhoben werden dürfen und eine besonders eingerichtete Kommission sich mit den schwierigen Fragen der Besteuerung des Internet auseinandersetzt.

Der Gesetzesentwurf (*Bill*) des Repräsentantenhauses wurde an den Senat weitergeleitet und dort vom Finanzausschuß (*Committee on Finance*) redigiert.<sup>4</sup> Über die geänderte *Bill* hat der Kongreß am 20.10.1998 abgestimmt und den Entwurf mit großer Mehrheit angenommen. Der Präsident hat das Gesetz am 21.10.1998 unterschrieben. Es trat rückwirkend am 1.10.1998 in Kraft und gilt nun bis zum 21.10.2001.

### 3. Regelungsinhalt

Im einzelnen sieht der US-amerikanische *Internet Tax Freedom Act 1998* folgendes vor:

#### 3.1 Befristete Steuerfreiheit

---

\* RA Dr. *Clemens Thiele*, LL.M. Tax (GGU), ist Rechtsanwalt in Salzburg und erreichbar unter [Anwalt.Thiele@cybertax.at](mailto:Anwalt.Thiele@cybertax.at).

\*\* Für Anregungen und hilfreiche Unterstützung dankt der Verfasser RA Adj. Prof. *Vincent P. Tassinari*, J.D., LL.M. Tax, LL.M. Int.Prop. sehr herzlich.

<sup>1</sup> Zur Finanzverfassung der USA eingehend *Thiele*, Einführung in das US-amerikanische Steuerrecht (1998), 21ff.

<sup>2</sup> Zur Finanzgesetzgebung auf Bundesebene und zur authentischen Interpretation vgl *Thiele*, aaO, 142.

<sup>3</sup> Calendar No. 427, H.R. 4105, abrufbar unter <http://cox.house.gov/nettax/suml.html>.

<sup>4</sup> Senate, Calendar No. 509, 442, Report No. 105-276, 30.7.1998, 16-34.

Für die Dauer von drei Jahren ist die Erhebung nachfolgender Steuern untersagt (sog. „Moratorium“):

- **Verbot der Besteuerung des Internetzugangs:** Die an den Provider zu zahlenden Zugangsgebühren dürfen während der Dauer des Moratoriums nicht mit Bundes-, Staaten- oder Lokalsteuern belastet werden.
- **Verbot der Bit-Steuer:** Das Gesetz untersagt eine Besteuerung nach dem Umfang (je nach der Zahl der übertragenen Bits) der gesendeten oder erhaltenen Information oder nach Umfang pro Zeiteinheit.<sup>5</sup>
- **Keine Mehrfachbesteuerung des Electronic Commerce:** Bestellungen, Informationsflüsse und Dienstleistungen via Internet überschreiten definitionsgemäß Bundes- oder Staatsgrenzen. Deshalb soll der Möglichkeit vorgebeugt werden, daß jeder einzelne betroffene Staat den Versender und den Empfänger/Besteller für ein und dieselbe Transaktion mehrfach zur Kasse bittet ohne zu berücksichtigender Steueranrechnung. Wiederum ist hier ebenso die Besteuerung des Internetzuganges und der zugrundeliegenden Telefonverbindung ins Internet selbst erfaßt.
- **Verbot diskriminierender Besteuerung des Electronic Commerce:** Unter diskriminierenden Steuern werden solche verstanden, die von den Gebietskörperschaften erhoben werden, um anderen traditionellen Vertriebswegen (Post oder Telefon) gegenüber dem Internet Vorteile zu verschaffen. Internet-Bestellungen dürfen daher dann nicht besteuert werden, wenn vergleichbare Telefon- oder Katalogbestellungen steuerfrei sind. Ebenso unzulässig ist eine Besteuerung, die bei Bestellung über das Internet ein anderes Steuersubjekt vorsieht als bei Bestellung über Post oder Telefon. Anders ist dies nur, wenn der Endverbraucher die Steuer in jedem Fall tragen muß, egal welchen Vertriebsweg er wählt.

Die Besteuerungsfreiheit gilt aber dann generell nicht, wenn pornographisches Material für Minderjährige zugänglich kommerziell dargeboten wird. Dadurch soll der Regelungsgehalt des vom *US Supreme Court* für verfassungswidrig erklärten *Communications Decency Act 1996*<sup>6</sup> offenbar wieder reaktiviert werden.

### 3.2 Sonstige Regelungen

Die Bundesaufsichtsbehörde für Telekommunikation in Washington D.C. (*Federal Communications Commission - FCC*) darf die von den Anbietern erhobenen Zugangs- oder Nutzungsgebühren einer Preiskontrolle unterziehen. Entsprechend sind Internet-Zugangsprovider zur Gebührenzahlung an die FCC verpflichtet. Der Präsident (also die Exekutive) wird angehalten in bi- und multilateralen Abkommen darauf hinzuwirken, daß andere Staaten den Handel über das Internet und das Internet als solches nicht mit diskriminierenden Steuern oder Zöllen belasten.<sup>7</sup> Der Gesetzgeber stellt sich idealerweise die Schaffung einer *global free trade zone* vor.

---

<sup>5</sup> Zur Bit-Steuer schon *Steiger*, Kommt die „Bit“-Steuer oder Neue Steuern für eine neue Wirtschaft, FJ 1996, 114.

<sup>6</sup> Zur Aufhebung des CDA *Kliches*, Supreme Court hebt Internetgesetz auf, MR 1997, 131, mit Ergänzung *Mayer-Schönberger*, Von den feinen Unterschieden, MR 1997, 235; ferner *Kilches*, Kinderschutzgesetz für Internet suspendiert: *ACLU v Reno II*, MR 1998, 315.

<sup>7</sup> Zu den Auswirkungen im internationalen DBA-Bereich bereits kritisch *Thiele*, Cybertax - Der Steuergesetzgeber und das Internet, *ecolex* 1998, 871.

Im übrigen bleibt der *Telecommunications Act 1996*<sup>8</sup> unberührt, der ua die Besteuerung von Telekommunikationsdienstleistungen enthält. Innerhalb von 18 Monaten<sup>9</sup> soll ein eigens eingerichteter Ausschuß dem Kongreß und dem Präsidenten einen Gesetzesentwurf unterbreiten, auf den die Legislative unverzüglich reagieren soll.

#### 4. Resüme und Ausblick

Die Steuerfreiheit im Internet ist also nur eine vorläufige, da sich die Initiatoren der verschiedensten Gesetzesentwürfe<sup>10</sup> bereits darüber einig sind, daß das Internet in Zukunft seinen Beitrag zum Steueraufkommen leisten wird müssen. Der Internet Tax Freedom Act dient lediglich dazu, das rasante Wachstum des Handels über das Internet zu beschleunigen, um den *E-Commerce* so rasch als möglich zu einem unverzichtbaren Wirtschaftsfaktor zu machen.

Und Europa? Die Europäische Union läuft (erneut) Gefahr ins Hintertreffen zu geraten.<sup>11</sup> Steuerfreiheit im Cyberspace stößt EU-weit bereits auf Grenzen. Nach dem Willen der Kommission sollen zwar keine neuen Internet-Steuern eingeführt werden, zB Online-Bestellungen sind aber jedenfalls mehrwertsteuerpflichtig.<sup>12</sup> Der Ansatz des US-Gesetzes geht also weit über das hinaus, was Europa zugestehen will und kann. Tu felix Austria .....!?

---

<sup>8</sup> Siehe dazu bereits *Wemmer*, K&R 1998, 137 und *Gewessler*, CR 1996, 626.

<sup>9</sup> Der Hausentwurf räumte noch eine zweijährige Frist ein.

<sup>10</sup> Vgl auf Staatenebene <http://cox.house.gov/nettax/frmain.htm>.

<sup>11</sup> Warnend *Thiele*, *ecolex* 1998, 871, 872.

<sup>12</sup> RL-Vorschlag vom 17.6.1998 zum Elektronischen Handel und Indirekte Steuern, KOM 1998 374 endg; dazu *Novak-Stief*, *ELR* 1998, 476.